



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. April 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0194(COD)**

---

---

**6164/1/21  
REV 1 ADD 1**

**GAF 18  
FIN 113  
CADREFIN 69  
CODEC 202  
PARLNAT 86**

### **BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.:                   Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 13. April 2021 angenommen

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 31. Mai 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“)<sup>1</sup> übermittelt, der Teil des Pakets ist, das im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 vorgelegt wurde.
2. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Vorschlag wird durch einen zweiten Vorschlag der Kommission ergänzt, mit dem das Programm „Pericles IV“ auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeweitet wird, die den Euro noch nicht als einheitliche Währung verwenden<sup>2</sup>; dieser wird einem Zustimmungsverfahren gemäß Artikel 352 AEUV unterliegen.
3. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 13. Februar 2019 eine legislative Entschließung für seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen.<sup>3</sup>
4. Die Gruppe „Betrugsbekämpfung“ hat den Kommissionsvorschlag in mehreren Sitzungen zwischen Juni und Dezember 2018 geprüft. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 19. Dezember 2018 – angesichts einiger horizontaler Bestimmungen im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) – ein partielles Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament<sup>4</sup> angenommen.

---

<sup>1</sup> Dok. 9589/18 + ADD 1 + ADD 2 (COM(2018) 369 final + ANHANG + SWD(2018) 281 final).

<sup>2</sup> Dok. 9625/18 (COM(2018) 371 final).

<sup>3</sup> Dok. 6213/19.

<sup>4</sup> Dok. 14985/18 + ADD 1.

5. Zwischen Februar und November 2020 wurde der Wortlaut des Verordnungsentwurfs mit dem Europäischen Parlament auf technischer Ebene ausgehandelt, und wesentliche Fragen lösten sich durch Kompromisse beider Seiten.
6. Die Mitglieder der Gruppe „Betrugsbekämpfung“ wurden zu dem Text konsultiert, nachdem am 10. November 2020 eine politische Einigung über den MFR erzielt worden war. Auf der Grundlage dieser Konsultation, bei der das Mandat des Vorsitzes bestätigt wurde, richtete das Europäische Parlament am 29. Januar 2021 einen Trilog per Videokonferenz aus, bei dem eine vorläufige Einigung – vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – erzielt wurde.
7. Die vorläufige Einigung wurde am 29. Januar 2021 den Mitgliedern der Gruppe „Betrugsbekämpfung“ schriftlich vorgelegt, und diese brachten keine Einwände gegen den Wortlaut der Einigung vor.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 3. Februar 2021 bestätigt<sup>5</sup>.
9. Dieser Text wurde dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments am 4. Februar 2021 zur Bestätigung vorgelegt. Am selben Tag hat der Vorsitzende des LIBE-Ausschusses ein Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) unterzeichnet, in dem es heißt, dass er, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Europäischen Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum des Europäischen Parlaments empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.

---

<sup>5</sup> Dok. 5631/21 + ADD 1.

## II. ZIEL

10. Das Ziel des Programms „Pericles IV“ ist es, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehende Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt werden sowie die zuständigen nationalen Behörden und Unionsbehörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit und einen Austausch bewährter Verfahren untereinander und mit der Kommission unterstützt werden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen.

Das Programm „Pericles IV“ wird das Programm „Pericles 2020“ ersetzen und dessen Fortsetzung über das Jahr 2020 hinaus sicherstellen.

## III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

11. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“).
12. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten fairen Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist.
13. Die wichtigsten Punkte der Einigung sind folgende:
  - es wurde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Verfahrensvorschriften und dem sehr eingeschränkten Umfang des Programms erreicht. Insbesondere wird das Arbeitsprogramm im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen (*Artikel 10*), und der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung zu ergänzen, damit die Bestimmungen eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens entwickelt werden können, sowie den Anhang zu ändern, damit die Indikatoren überarbeitet und ergänzt werden können, wenn dies für die Zwecke der Evaluierung erforderlich ist (*Artikel 12*);

- Finanzhilfen werden mit höchstens 75 % der förderfähigen Kosten kofinanziert, in hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann dieser Satz auf höchstens 90 % der förderfähigen Kosten angehoben werden (*Artikel 8*);
- Informationsaustausch, der sich auf bewährte Verfahren zur Verhinderung von Geldfälschung und Betrugsdelikten im Zusammenhang mit dem Euro konzentriert (*Artikel 6*), zählt zu den förderfähigen Maßnahmen;
- die Kommission verpflichtet sich, bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme bestehende und geplante Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) und von Europol gegen die Fälschung des Euro und damit im Zusammenhang stehende Betrugsdelikte zu berücksichtigen (*Artikel 4*);
- das Wort „unabhängige“ wird in *Artikel 13* eingefügt, der die Durchführung einer unabhängigen Halbzeitevaluierung vorsieht;
- die EZB wird in die Liste der Einrichtungen aufgenommen, denen jährlich Informationen über die Ergebnisse des Programms „Pericles IV“ vorgelegt werden müssen (*Artikel 12*);
- es werden Bestimmungen über die rückwirkende Anwendung der Verordnung ab dem 1. Januar 2021 eingefügt, um die Weiterführung von durch das Programm finanzierten Tätigkeiten zu ermöglichen (*Artikel 16 und 17*);
- der Text enthält eine Reihe von Schlüsselindikatoren für die Evaluierung des Programms „Pericles IV“ sowie einen Hinweis darauf, dass Daten bezüglich der wesentlichen Leistungsindikatoren von der Kommission und/oder den Begünstigten des Programms erhoben werden (*Anhang*).

#### IV. FAZIT

14. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ausgewogen ist und dass die neue Verordnung nach ihrer Annahme das Ziel erfüllen wird, Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten vorzubeugen und sie zu bekämpfen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union verbessert und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleistet wird.